



Ortspolizeiliche Verordnung

über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Gemeinde 2326 Lanzendorf hat auf Grund § 33 NÖ Gemeindeordnung unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 30. 9.2009 Top 14 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Ziele
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt: Besonderer Teil

- § 4 Verbote
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Verwaltungsübertretung

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 7 Verfahren
- § 8 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

Ziele

§ 1. Ziel dieser Verordnung ist

1. die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstiger Belästigung .
2. die Sicherung und Erhöhung des Lebensstandards in der Gemeinde.

Geltungsbereich

§ 2. Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Nachtzeit: Die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.
2. lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen¹.
3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994 idf BGBl. II Nr. 282/2008 entsprechen.

2. Abschnitt: Besonderer Teil

Verbote

- § 4. **(1) Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.**
- (2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.**
- (3) Weicht die Flächenwidmung erheblich von den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ab, ist zur Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit das räumliche Umfeld der Störungsquelle heranzuziehen.**
- (4) Als örtlich unzumutbar gilt jedenfalls**
- 1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Weiters an Samstagen ab 18.00 Uhr.**
 - 2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Weiters an Samstagen ab 18.00 Uhr**
 - 3. lärmverursachende Bautätigkeit in der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Weiters an Samstagen ab 18.00 Uhr**
 - 4. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf, in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr, sowie von 12 Uhr bis 15 Uhr.**

¹ Damit soll klargestellt werden, dass etwas das Hämmern am Dach oder der Betrieb einer Estrichpumpe eine lärmverursachende Bautätigkeit darstellt, das Verlegen einer Dämmung jedoch nicht.

Ausnahmen

- § 5. (1) Die Bestimmungen nach § 4 gelten nicht für unerlässliche und unaufschiebbare land- und forstwirtschaftliche Arbeiten.
(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 4 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung dritter hiervon zu erwarten ist.

Verwaltungsübertretung

- § 6. Wer einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß Art. VII Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen in der jeweils geltenden Fassung.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Verfahren

- § 7. Die Bestrafung wegen Übertretungen nach § 6 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

- § 8. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung 12.12.1983 außer Kraft.

Inkrafttreten

- § 9. Diese Verordnung tritt am mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



Peter Komarek
Bürgermeister

angeschlagen am: 5.10.2009/K
abgenommen am: